HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
NÜRNBERG

Hausordnung

Zur Gewährleistung eines geordneten Unterrichtsbetriebes erlässt der Präsident der Hochschule für Musik Nürnberg aufgrund von Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Hausrecht 2
§ 3 Unterrichts- und Überäume 2
§ 4 Verhaltensregeln für die Nutzung der Gebäude und Räume 3
§ 5 Sicherheit und Ordnung 4
§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen 4
§ 7 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen 5
§ 8 Ahndung von Verstößen 5
§ 9 Parken 5
§ 10 Fahrräder 6
§ 11 Fundsachen 6
§ 12 In-Kraft-Treten 6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für die Räume, die Gebäude und das Grundstück der Hochschule für Musik Nürnberg in der Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg.
(2) Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung sinngemäß auch für Flächen, die die Hochschule auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z.B. Miete).
(3) Für einzelne Gebäude oder Gebäudeteile können aufgrund einer Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten Sonderregelungen getroffen werden.
(4) [1]Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule für Musik Nürnberg und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. [2]Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder, Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. den Räumen der Hochschule für Musik Nürnberg aufhalten, somit für alle Benutzerinnen und Benutzer der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie für alle Personen, die sich auf und in den Grundstücken, Gebäuden und Räumen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident bzw. die von ihm beauftragten Personen üben das Hausrecht aus.
(2) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin bzw. des Präsidenten sind folgende Personen:
   a) generell oder für Einzelfälle von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder,
   b) die Kanzlerin bzw. der Kanzler,
   c) die hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen genutzten Unterrichtsräumen,
   d) die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule,
   e) die Leiterinnen bzw. die Leiter der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung (z.B. Bibliothek),
   f) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hausdienstes,
   g) die betreuenden Personen der technischen Einrichtungen in Bezug auf die Technikräume,
   h) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des von der Hochschule für Musik Nürnberg beauftragten Sicherheitsdienstes.
(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
(4) Die in Ausübung des Hausrechts durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.
(5) [1]Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. [2]Es kann delegiert werden.

§ 3 Unterrichts- und Überäume

(1) [1]Die Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken genutzt werden (§ 29 AGO). [2]Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Kanzlerin bzw. den Kanzler.
(2) [1]Unterrichts- und Überäume dienen Lehrenden und Studierenden zu der in Abs. 1 beschriebenen Zweckbestimmung. [2]Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt aufgrund des Raumbelegungsplans.
(3) [1]Eine Raumnutzung zu anderen als den in Abs. 1 aufgeführten Zwecken, insbesondere für privaten Unterricht (mit Ausnahme der Lehrpraxisschülerinnen und -schüler) sowie die Nutzung durch Hochschulfremde ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. [2]Die Grundsätze des Art. 63 BayHO sind zu beachten.

(4) [1]Die Übe- und Unterrichtsräume stehen den Studierenden für die eigene künstlerische Arbeit zur Verfügung. [2]Übe- und Unterrichtsräume können fachbezogenen Nutzergruppen vorbehalten werden, soweit dies in der Nutzung des Instruments begründet ist. [3]Unterricht hat jederzeit Vorrang.

§ 4 Verhaltensregeln für die Nutzung der Gebäude und Räume

(1) [1]Für die Nutzung gilt: die Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmung es verlangt. [2]In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. [3]Mit Energie ist sparsam umzugehen, Medienanlagen und Licht sind nach Verlassen der Räume auszuschalten, Müll ist zu vermeiden, Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(2) [1]Die Bodenflächen sind zur Reinigung freizuhalten. [2]Instrumentenkoffer und Behältnisse dürfen nicht in den Fluren abgestellt und gelagert werden (auch keine hochschuleigenen).

(3) [1]Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebes sind untersagt.
[2]Insbesondere ist zu unterlassen:
   a. das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule gemäß Art. 2 Nr. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG),
   b. Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten- oder sonstigen Missbrauch von Suchtmitteln,
   c. das Lagern von Speisen und Getränken auf Instrumenten und Geräten,
   d. vermeidbare Lärmbelästigung.

(4) [1]Die Benutzung der in den Unterrichtsräumen befindlichen Lehrmittel, Musikinstrumente und technischen Geräte erfolgt nur mit Genehmigung bzw. unter Aufsicht der bzw. des Lehrenden.

(5) [1]Nach Gebrauch der Tasteninstrumente sind die Deckel zu schließen. [2]Es ist dafür zu sorgen, dass die Luftbefeuchter nach Verlassen der Räume wieder in Betrieb sind. [3]Die Einstellung und Bedienung der Geräte für die Luftbefeuchtung sowie der Heizung obliegen dem Hausdienst. [4]Zimmertüren, Fenster sowie Schranktüren sind beim Verlassen des Raumes zu schließen.

(6) Für persönliche Gegenstände der Studierenden wie Instrumente, Zahlungsmittel, Geldbörsen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Mobiltelefone, andere elektronische Geräte etc., wird von Seiten der Hochschule für Musik Nürnberg keine Haftung übernommen.

(7) [1]Um eine gegenseitige Störung des Unterrichts zu vermeiden und den nachbarlichen Frieden zu wahren, sind die Fenster in den Unterrichts- und Überäumen nur in den Pausen zu öffnen. [2]Fenster in den Dachräumen dürfen nicht geöffnet werden.

(8) Grundlage für die Benutzung der Räume bilden der Raumplan sowie ggf. Benutzungsordnungen für bestimmte Räume.

(9) Veränderungen in der Mobiliarausstattung, der Ausrüstung des Gebäudes sowie der Räumlichkeiten sind nicht gestattet.

(10) Alle Mitglieder der Hochschule für Musik Nürnberg sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhindert und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(11) [1]Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. [2]Sie dürfen nicht beseitigt, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden. [3]In Fluren, Treppenhäusern und allen ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. [4]Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der Hochschule zu melden, bzw. im Notfall ist selbst Abhilfe zu schaffen.

(12) Die Blockierung von Brandschutztüren ist nicht gestattet.

(13) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Arbeitsgeräten verursacht, hat den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(14) Diebstahl von Eigentum der Hochschule für Musik Nürnberg und von persönlichem Eigentum ist sofort der Hochschule zu melden.

(15) Die Mitnahme von hochschuleigenen Gegenständen aller Art ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gestattet.

(16) [1]Die Gebäude sind größtenteils mit einem elektronischen Schließsystem ausgestattet. [2]Die ausgehändigten Schließkarten sind sorgfältig aufzubewahren, der Verlust ist unverzüglich der Hochschule zu melden. [3]Schlüsselinhaberinnen bzw. Schlüsselinhabern wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen. [4]Unberechtigter Zutritt zu den Räumen ist nicht gestattet. [5]Schließkarten, Schlüssel etc. dürfen nicht weitergegeben werden; ansonsten haftet die ursprüngliche Inhaberin bzw. der ursprüngliche Inhaber in vollem Umfang für eingetretene Schäden. [6]Werden verloren gegangene Schließkarten etc. wiedergefunden, sind sie unverzüglich an die Hochschule zurückzugeben. [7]Zwischenzeitlich bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten der Karteninhaberin bzw. des Karteninhabers. [8]Eigenmächtige Veränderungen an Schließanlagen wie z. B. das Wechseln oder Entfernen von Schließzylindern sind nicht zulässig. [9]Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei der Exmatrikulation sind sämtliche Schließkarten, Schlüssel etc. abzugeben.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) [1]Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte sowie das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räume ist die bzw. der jeweilige Lehrende oder nach dem Üben die bzw. der Studierende verantwortlich. [2]Sie haften widrigenfalls für mögliche Schäden. [3]Nutzerinnen und Nutzer haben immer sicherzustellen, dass Fenster bei Regen, Sturm und Schneetreiben geschlossen sind. [4]Bei intern angebrachtem Sonnenschutz ist sicherzustellen, dass dieser nicht durch abgestellte oder abgelegte Gegenstände beschädigt wird.

(2) Einrichtungsgegenstände dürfen nicht auf den Balkon verbracht werden.

(3) Es ist untersagt, auf den Fensterbrettern zu sitzen.

(4) Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hochschule zu melden.

(5) In den Hochschulgebäuden sind an mehreren zentralen Stellen Fluchtwegpläne bekannt gemacht.

(6) Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist untersagt.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Im Hochschulgebäude bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Kanzlerin bzw. den Kanzler:

a) das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters gestattet,

b) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,

c) die Durchführung von Befragungen.

(2) Parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf dem von der Hochschule verwalteten Grundstück grundsätzlich nicht zulässig (§ 31 AGO).

(3) [1]Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten ist nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig. [2]Das Bekleben von Wänden und Türen ist insbesondere aus brandschutzrechtlichen Gründen untersagt.

(4) Das Fahren mit Tretrollern, Inlineskates, Skateboards und Ähnlichem in Gängen und Fluren sowie im Bereich der Außenanlage der Hochschule ist nicht gestattet.

(5) [1]Die Einbringung von privatem Mobiliar ist nicht gestattet. [2]Die Nutzung von Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Kühlschränken, Kochgerätschaften u. ä. ist nur in den Sozialräumen und nur dann zulässig, wenn die Betriebsmittel ein Prüfsiegel tragen.

(6) [1]Das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Pflanzen in Verkehrswegen benötigt eine vorherige Genehmigung durch den Hausdienst. [2]Vor Notausgängen und in Fluchtwegen ist dies generell verboten.
(7) Betteln und Hausieren sind verboten.
(8) [1]Arbeiten, die mit Rauch-, Dampf- oder Staubentwicklung verbunden sind, müssen vorher bei der Pforte bzw. Hausdienst angekündigt werden, um Fehlalarme der Brandmeldeanlage zu vermeiden. [2]Durch Missachtung dieser Regelung bedingte Einsätze von Feuerwehr, Polizei und Notarzt werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Schweißarbeiten dürfen nur nach Ausstellen eines Schweißerlaubnisscheines (ausgestellt durch den Hausdienst) ausgeführt werden.

§ 7 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

(1) Bei der Benutzung von Räumen der Hochschule für Musik Nürnberg für Veranstaltungen, die nicht von der Hochschule durchgeführt werden, ist der Veranstalter für Sicherheit und Ordnung verantwortlich.
(2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die brandschutzrechtlichen Bestimmungen, das gesetzliche Rauchverbot gemäß Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes in den Gebäuden der Hochschule und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten.
(3) Die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter haben zu versichern, dass ihre Veranstaltung nicht in Zusammenhang mit einer extremistischen Organisation laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Verfassungstreue im öffentlichen Dienst" vom 29. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung steht.
(4) Für den ärztlichen Notdienst und Erste Hilfe ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verantwortlich.
(5) [1]Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat auf ihre bzw. seine Rechnung im notwendigen Umfang Aufsichtspersonal (auch Sicherheitspersonal) zu stellen. [2]Die Hochschule für Musik Nürnberg kann anordnen, dass eine bestimmte Anzahl von Wachleuten eines anerkannten Bewachungsunternehmens auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters zur Unterstützung hinzugezogen werden muss.
(6) Die Aufstellung von Büchertischen und anderen Gegenständen sowie der Verkauf von Getränken und sonstigen Waren ist nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Kanzlerin bzw. des Kanzlers gestattet.
(7) [1]Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter sorgt nach der Veranstaltung selbst für den ordnungsgemäßen Zustand der Räume. [2]Die Räume sind nach Ende der Veranstaltung ordnungsgemäß zu verschließen.
(8) [1]Die Maximalbestuhlung darf nicht überschritten werden. [2]Innerhalb der Rettungswege dürfen keine Tische, Stühle o. ä. aufgestellt werden. [3]Gänzlich freizuhalten sind der Zugang zur BMZ (Brandmeldezentrale) und zu den Ein- und Ausgängen im Erdgeschoss (Feuerwehrzufahrten).

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Hausrechts und die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere haben sie das Recht, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen, des Hauses zu verweisen.
(2) [1]Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. [2]Strafanträge und Strafanzeigen obliegen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder in seiner Vertretung der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

§ 9 Parken

(1) [1]Das Parken in den Ein- und Ausfahrten ist untersagt. [2]Widerrechtlich bzw. verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten der Halterin bzw. des Halters zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt.
(2) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf hochschuleigenem Gelände abgestellt sind.

§ 10 Fahrräder

(1) [1]Das Mitführen von Fahrrädern in den Gebäuden ist verboten. [2]Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. [3]Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten.
(2) [1]Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. [2]Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. [3]Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen von der Hochschule aufbewahrt. [4]Nach Ablauf des o. g. Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

§ 11 Fundsachen

[1]Fundsachen sind beim Hausdienst oder der Pforte abzugeben. [2]Sie werden für die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die glaubhaft macht, Eigentümerin bzw. Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin bzw. rechtmäßiger Besitzer zu sein. [3]Nach Ablauf des oben aufgeführten Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 01. Juli 2016.

Hochschule für Musik Nürnberg, den 17.09.2019

Prof. Christoph Adt, Präsident